

**Dekret
über die Verwaltung und die Revision der katholischen
Kirchgemeinden
(Verwaltungsdekret)**

vom 30. Juni 1981¹

Das Katholische Kollegium des Kantons St.Gallen

erlässt

aufgrund von Art. 24 Abs. 1 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen vom 18. September 1979² und gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Besorgung der Angelegenheiten des katholischen und des evangelischen Konfessionsteiles vom 25. Juni 1923³

als Dekret:

I. Allgemeine Bestimmung

Geltungsbereich

Art. 1.

¹ Dieses Dekret regelt die Verwaltung der katholischen Kirchgemeinden des Kantons St.Gallen und die aufsichtsrechtliche Revision.

² Es ist sachgemäss anzuwenden für die Kapellgenossenschaften sowie die Rechnungsführung und die Revisionen in den der Aufsicht des Administrationsrates unterstellten Frauenklöstern und Stiftungen.

II. Behörde und Verwaltung

Bezeichnungen

Art. 2.

¹ Die vollziehende Behörde der Kirchgemeinde heisst «Kirchenverwaltungsrat»⁴; der Vorsitzende trägt die Bezeichnung «Präsident des Kirchenverwaltungsrates».

Konstituierung

Art. 3.

¹ Nach Erneuerungswahlen⁵ nimmt der neugewählte Rat folgende Wahlen vor:

- a) Wahl des Vizepräsidenten;
- b) Wahl des Pflegers;
- c) Wahl des Aktuars;
- d) Wahl der Beamten;
- e) Wahl der Stimmzähler für Urnenabstimmungen;
- f) Wahl allfälliger Subkommissionen und Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen.

Amtseid

Art. 4.

¹ Die Mitglieder des Kirchenverwaltungsrates und der Geschäftsprüfungskommission leisten den Pfllichteid vor einem Mitglied des Administrationsrates.

² Der Aktuar, der Mesmer sowie die Verwaltungsbeamten leisten den Pfllichteid vor dem Kirchenverwaltungsrat oder einem von ihm beauftragten Mitglied.

³ In Ausnahmefällen ist das Handgelübde zulässig.

⁴ Der Administrationsrat erlässt nähere Vorschriften.

Amtsübergabe

Art. 5.

¹ Der Präsident des Kirchenverwaltungsrates leitet die Amtsübergabe beim Wechsel des Pflegers, des Aktuars, des Mesmers und der Verwaltungsbeamten.

² Tritt im Präsidium ein Wechsel ein, ist die Amtsübergabe vor dem Kirchenverwaltungsrat durchzuführen.

³ Die Amtsübergabe ist in einem besonderen Protokoll festzuhalten. Das

Übergabeprotokoll ist zu archivieren.

Präsident:

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 6.

¹ Dem Präsidenten des Kirchenverwaltungsrates obliegen insbesondere:

- a) Leitung der Kirchbürgerversammlungen und Urnenabstimmungen;
- b) Einladungen zu Sitzungen des Kirchenverwaltungsrates;
- c) Leitung der Verhandlungen des Kirchenverwaltungsrates;
- d) Durchführung der Beschlüsse des Kirchenverwaltungsrates.

² Der Präsident und der Aktuar unterzeichnen für den Kirchenverwaltungsrat.

³ In nicht aufschiebbaren Angelegenheiten ist der Präsident zu Verfügungen berechtigt. Er berichtet an der nächsten Sitzung des Kirchenverwaltungsrates.

Pfleger:

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 7.

¹ Dem Pfleger obliegen insbesondere:

- a) Rechnungsführung für die Kirchgemeinde;
- b) Überwachung des Zahlungseinganges;
- c) Verwaltung der Liegenschaften und Wertschriften;
- d) Führung des Verzeichnisses über das Inventar der Kirchgemeinde;
- e) Überwachung des Versicherungsschutzes;
- f) Führung eines Doppels des Verzeichnisses über die Messstiftungen;
- g) Überwachung des Steuereinzuges.

² Der Pfleger verwaltet die Finanzen nach den bestehenden Vorschriften⁶, nach den Weisungen des Kirchenverwaltungsrates und im Rahmen der durch den Kirchenverwaltungsrat geregelten Zeichnungsberechtigung im Postcheck- und Bankverkehr.

³ Der Kirchenverwaltungsrat kann dem Pfleger einen Kompetenzkredit für die Besorgung des regelmässigen Gebäudeunterhaltes einräumen.

⁴ Der Pfleger ist berechtigt, regelmässig wiederkehrende, im Voranschlag enthaltene Auszahlungen vorzunehmen.

⁵ Der Pfleger berichtet dem Kirchenverwaltungsrat über bevorstehende Überschreitungen des Voranschlages.

⁶ Der Kirchenverwaltungsrat kann Aufgaben des Pflegers an Behördemitgliedern oder Dritten übertragen.

Aktuar:

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 8.

¹ Dem Aktuar obliegen insbesondere:

- a) Protokollführung;
- b) Besorgung der Korrespondenz;
- c) Stimmregisterführung;
- d) Archivorganisation.

² Ausgenommen die Protokollführung kann der Kirchenverwaltungsrat Aufgaben des Aktuars an Behördemitgliedern oder Dritten übertragen.

³ Der Aktuar unterzeichnet die Protokolle zusammen mit dem Präsidenten des Kirchenverwaltungsrates.

⁴ Zu den Protokollen führt der Aktuar ein Nachschlageregister über die behandelten Traktanden.

Anstellungsverträge und Pflichtenhefte

Art. 9.

¹ Der Kirchenverwaltungsrat hat für Pastoralassistenten und Mesmer sowie für das hauptamtlich tätige Personal schriftliche Anstellungsverträge abzuschliessen und Pflichtenhefte zu erstellen.

Entschädigungen bei Vakanzen, Krankheit und Tod

Art. 10.

¹ Die Entschädigungen bei Vakanzen pfarramtlicher Stellen sowie bei Krankheit und Tod von Priestern erfolgen nach einem vom Administrationsrat erlassenen Reglement.

² Die Entschädigungen für die Beamten und Angestellten kann der Kirchenverwaltungsrat im Anstellungsvertrag regeln.

III. Haushalt und Rechnungsführung

Grundsätze

Art. 11.

¹ Der Haushalt der Kirchgemeinde ist nach den Grundsätzen der Rechtmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen.

² Die Buchhaltung muss das finanzielle Ergebnis und die Vermögenslage klar, vollständig und wahrheitsgetreu darstellen sowie jederzeit eine einwandfreie Kontrolle ermöglichen.

³ Der Kirchenverwaltungsrat leitet und beaufsichtigt die Kassen- und Rechnungsführung.

Gliederung und Darstellung der Jahresrechnung

Art. 12.

¹ Der Administrationsrat ordnet in einem Reglement die Gliederung und Darstellung der Jahresrechnung sowie die Führung und Kontrolle des Haushaltes.

IV. Revision durch den Administrationsrat

Zeitpunkt

Art. 13.

¹ Die Verwaltung der Kirchgemeinden, Kapellgenossenschaften sowie der unter der Aufsicht des Administrationsrates stehenden Klöster und Stiftungen wird in der Regel alle vier Jahre aufsichtsrechtlich überprüft.

Revisionskreise

Art. 14.

¹ Das Gebiet des Konfessionsteils wird für die Durchführung der Revisionen in sechs Kreise mit folgender Umgrenzung eingeteilt:

- a) St.Gallen/Rorschach, umfassend das Gebiet der politischen Bezirke⁷ St.Gallen und Rorschach;
- b) Rheintal, umfassend das Gebiet der politischen Bezirke⁸ Unter- und Oberrheintal;
- c) Werdenberg/Sargans, umfassend das Gebiet der politischen Bezirke⁹ Werdenberg und Sargans;
- d) Linthgebiet, umfassend das Gebiet der politischen Bezirke¹⁰ Gaster und See;
- e) Toggenburg, umfassend das Gebiet der politischen Bezirke¹¹ Ober-, Neu- und Altoggenburg;
- f) Wil/Gossau, umfassend das Gebiet der politischen Bezirke¹² Wil, Untertoggenburg und Gossau.

² Der Administrationsrat teilt zu Beginn der Amtsdauer die Revisionskreise seinen Mitgliedern zu.

Durchführung

Art. 15.

¹ Der Administrationsrat erlässt durch Reglement Vorschriften über die Durchführung der Revision.

V. Schlussbestimmungen

Anwendung staatlichen Rechts

Art. 16.

¹ Soweit dieses Dekret keine Regelung enthält, werden die Vorschriften des staatlichen Rechts sachgemäss angewendet, insbesondere das Gemeindegesetz vom 23. August 1979¹³.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 17.

¹ Die Verordnung über das Verwaltungs-, Rechnungs- und Revisionswesen in den katholischen Kirchgemeinden des Kantons St.Gallen vom 6. Juni 1950¹⁴ wird aufgehoben.

Fakultatives Referendum

Art. 18.

¹ Dieses Dekret über die Verwaltung und die Revision der katholischen Kirchgemeinden wird gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen vom 18. September 1979¹⁵ dem fakultativen Referendum unterstellt.

Rechtskraft und Vollzug

Art. 19.

¹ Dieses Dekret tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in

Rechtskraft und wird durch den Administrationsrat in Vollzug gesetzt.

Der Präsident des Katholischen Kollegiums:
Meinrad Gemperli

Der Aktuar:
Rudolf Würmli

1 Vom Katholischen Kollegium erlassen am 30. Juni 1981; nach unbenützter Referendumsfrist vom Regierungsrat genehmigt am 22. September 1981; in Vollzug ab 1. Januar 1982.

2 sGS 173.5.

3 sGS 171.1.

4 Art. 63 ff. [VKK](#), sGS 173.5.

5 Art. 8 und 61 lit. b [VKK](#), 173.5.

6 Dekret über zustimmungsbedürftige Beschlüsse konfessioneller und kirchlicher Organe, sGS 173.50; Finanzdekret, sGS 173.51; V des katholischen Konfessionsteils betreffend die Förderung und Finanzierung der Seelsorge der fremdsprachigen Ausländer, sGS 173.54; Statut der Pensionskasse des katholischen Konfessionsteils für die Diözese St.Gallen, sGS 173.58; R über die Verteilung der staatlichen Ausgleichsbeiträge an die katholischen Kirchgemeinden, sGS 813.51.

7 Siehe Anhang zum [GG](#), sGS 151.2.

8 Siehe Anhang zum [GG](#), sGS 151.2.

9 Siehe Anhang zum [GG](#), sGS 151.2.

10 Siehe Anhang zum [GG](#), sGS 151.2.

11 Siehe Anhang zum [GG](#), sGS 151.2.

12 Siehe Anhang zum [GG](#), sGS 151.2.

13 sGS 151.2.

14 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht.

15 sGS 173.5.